Hobbykreis Wedemark e.V.



Satzung des Hobbykreis Wedemark e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Hobbykreis Wedemark e. V.". Er wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Burgwedel eingetragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in der Wedemark.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Hobbyarbeiten
- 2. Der Verein wird diesen Zweck insbesondere verwirklichen durch:
- Motivierung seiner Mitglieder und anderer Personen, sich handwerklich zu betätigen und hierdurch die Freizeit sinnvoll zu gestalten
- Präsentation der Hobbyarbeiten bei Ausstellungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann bis zum 30. September jeden Jahres zum 31. Dezember gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss.
- 4. Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben per Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich

Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich hierdurch dem Ausschließungsbeschluss.

5. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, brauchen aber keinen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Jahresbeitrag und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Betrag wird jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Ihr steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- Die Wahl und Abberufung des Vorstands
- Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Die Erteilung der Entlastungen
- Die Festlegung des Jahresbeitrags
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- Satzungsänderungen und / oder Auflösung des Vereins
- Verwendung der aufgebrachten Mittel
- Die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 1 x jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

4. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung müssen mindestens ¾ der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister/In / Kassenführer/In
- dem / der Schriftführer/ In
- dem / der Presswewart/In
- mindestens einem Beisitzer/In

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 2. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Er ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu erlassen

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon muss einer der/ des Vorsitzende/n oder sein Stellvertreter sein.

4. Der Vorstand beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Der/ die Vorsitzende des Vorstandes beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ein. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzung.

- 5. Der Schatzmeister ist verantwortlich eines Haushaltsplanes und für die Kassen- und Buchführung.
- 6. Der Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Protokolle an, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben und von ihm aufbewahrt werden.
- 7. Die Vorstandsmitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglied des Vorstandes darf nicht werden, wer eigene wirtschaftliche Interessen an der Tätigkeit des Vereins hat.
- 8. Die Wahl zum Vorstand erfolgt in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, hat der Vorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Vertretung und Haftung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- 2. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- 3. In allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

§ 10 Auflösung

- 1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks können nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer 3-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss 1 bis 3 Liquidatoren zu wählen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens findet nicht statt. Das Vermögen des Vereins wird dem Verein "Wedemärker für Wedemärker" oder, falls dies nicht möglich ist, einem anderen gemeinnützigen Verein, der Wedemärker Bürger unterstützt, zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Errichtet am 03.05.2017